

## **Produktbeschreibung Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht** mit Fairplayklausel

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Tierhalter, Haus- und Grundbesitzer, Bauherren, Tankanlagen – privat – , Bootshalter und Jäger“ zu entnehmen.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages

**3.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden**

und ist 2fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

**Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung** (Es gelten die „Besondere Bedingungen zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung“)

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

### **Hinweis zu privater oder gewerblicher Nutzung**

Es gilt die Vereinbarung zur Nutzung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

1. Soweit im Versicherungsschein **private Nutzung** vereinbart ist, gelten die besonderen Vereinbarungen für private Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. Nicht versichert sind die besonderen Vereinbarungen zur gewerblichen Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung.
2. Soweit **gewerbliche Nutzung** vereinbart ist (auch geringfügig), gelten die besonderen Vereinbarungen für gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. Nicht versichert sind die besonderen Vereinbarungen zur privaten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung.

### **Mitversichert ist, bei gewerblicher Nutzung**

- o die Bauherrenhaftpflicht für eigene Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 15.000 €;
- o bei Wohnungseigentümergeinschaften
  - o die persönliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft;
  - o Ansprüche des einzelnen Wohnungseigentümers
    - gegen den Verwalter;
    - gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer
  - o gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- o Sachschäden durch häusliche Abwässer;
- Sachschäden durch allmähliche Einwirkung;
- o Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h und Kraftfahrzeuge bis 6 km/h
- o Senkungs- und Erdbebenbeschäden
- o Fair Play Klausel
  1. Anerkennungsklausel  
Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.
  2. Änderungen des Bedingungswerkes  
Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei der Ostanger Versicherung als mitversichert.
  3. Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadensmeldungen  
Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.
  4. Sachverständigengutachten  
Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

o

### **Gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht**

#### **Mitversichert ist bei gewerblicher Nutzung**

Folgende Bestimmungen gelten nicht bei rein privater Nutzung

- o Tätigkeitsschäden
  - o durch Be- und Entladen – Selbstbeteiligung 100 €;
  - o an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 100 €;
  - o sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 100 €;

- o Umweltrisiken  
(siehe Ziffer 2.9.2 der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung)  
Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung.
  - o **Selbstbeteiligung zur Umweltversicherung**  
Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.
  - o **Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)**
    - Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
    - Umwelthaftpflicht-Regressdeckung;
    - Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.
  - o **Umweltschadensversicherung (USV)**
    - Umweltschadens-Basisdeckung;
    - Umweltschadens-Produktisiko;
    - Umweltschadens-Regressdeckung;
    - Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €;
    - Ausgleichssanierung bis 500.000 €
    - Vorsorgeversicherung bis 500.000 €
  - o **Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)**
    - Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Grundstück;
  - o **Gegen Beitragszuschlag (UHV/USV) mitversicherbar**
    - WHG-Anlagen;
    - Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen;
    - Abwasseranlagen;
  - o **Gegen Beitragszuschlag zur USV mitversicherbar:**
    - USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser);
    - USV-Zusatzbaustein 2 (eigener Boden nach Bodenschutzgesetz)

Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.